

Schule Hohe Geest • Rektor-Wurr-Str. 4-10 • 24594 Hohenwestedt

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern,
liebe Lehrkräfte,
liebe Schulgemeinschaft

Hohenwestedt, 16.01.2022

Angepasste Regelungen zum Schulbetrieb ab dem 17.01.2022

Die **Maßnahmen zum Infektionsschutz für die Zeit ab dem 17. Januar 2022** sind angepasst worden. In Schulen gelten daher ab der kommenden Woche folgende Veränderungen gegenüber den Regelungen der ersten Schulwoche.

- Ab dem 17. Januar **gilt die Testpflicht für alle Personen in Schulen**, unabhängig von ihrem Status als Genesene, Geimpfte oder „Auffrischungsgeimpfte“.
- Tritt in Schulen ein Infektionsfall auf, der durch einen PCR-Test bestätigt wird, besteht für andere Personen aufgrund des schulischen Schutzkonzepts mit der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Schulen-CoronaVO und der seriellen Teststrategie keine Absonderungspflicht. Das gilt z. B. auch für Sitznachbarn der infizierten Person.
- Lediglich im Einzelfall kann eine Absonderung in Betracht kommen, wenn die Schutzmaßnahmen nicht eingehalten worden sind. In diesen Fällen obliegt es der infizierten Person oder bei jungen Schülerinnen und Schülern ihren Erziehungsberechtigten, die engen Kontaktpersonen (z. B. Sitznachbarn) eigenverantwortlich zu informieren. In diesen Fällen gilt dann eine Absonderungspflicht für fünf Tage gemäß Absonderungserlass des MSGJFS.
- Sogenannte Geboosterte, „frisch“ doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und „frisch“ Genesene müssen jedoch gar nicht in Quarantäne. Rechtsgrundlage hierfür ist die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmen-Verordnung des Bundes, die bezüglich des Impfstatus auf das Paul-Ehrlich-Institut und bezüglich des Genesenen-Status auf das

Robert Koch-Institut verweist. Einzelheiten zu den genannten Personengruppen finden sich unter

https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirusinhalt.html?nn=169730&cms_pos=3

und www.rki.de/covid-19-genesenennachweis

- Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch einen PCR-Test bestätigt infiziert, gilt für sie oder ihn eine Quarantäne von sieben Tagen in Verbindung mit einer Bescheinigung über einen negativen Schnelltest am siebten Tag.
- Alle weiteren Regelungen etwa zum Testen, zum Lüften oder auch zum Tragen der MNB bleiben in Ihrer bisherigen Form bestehen.

Viele Grüße!

Stephan Schmidt, 16.01.22